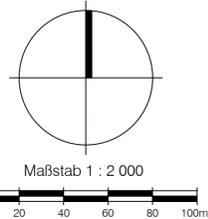


INNENBEREICHSSATZUNG RUBITZ



Planunterlagen:
Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte
(ALKIS® 05.01.2018), Gemarkung Rubitz, Flur 11, 12
Luftbild 2019 des LAV M-V (DOP 333526022, 333546022)



Aufgrund des § 34 (4) S. 1 Nr. 1, 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung für die Ortslage Rubitz erlassen:

- § 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**
- 1.1 Die in der nebenstehenden Karte (M 1 : 2000) durch fette Balkenlinie abgegrenzte Fläche wird unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt. Die einbezogenen Flächen sind durch Schraffur gekennzeichnet. Die nebenstehende Karte mit zeichnerischen Festsetzungen und Kennzeichnungen ist Bestandteil dieser Satzung. (§ 34 (4) S. 1 Nr. 1, 3 BauGB)
- 1.2 Die Zulässigkeit von Vorhaben i. S. v. § 29 BauGB im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung richtet sich nach § 34 BauGB und den Festsetzungen gem. § 2. Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich - rechtliche Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.
- § 2 Festsetzungen für die Einbeziehungsfläche (§ 34 (5) BauGB)**
- 2.1 Auf der einbezogenen Fläche
- ist eine Grundfläche i. S. v. § 19 (2) BauNVO von höchstens 200 m² (je Baugrundstück) zulässig; bei der Ermittlung der Grundflächen ist § 19 (4) BauNVO anzuwenden. (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - ist eine Traufhöhe von höchstens 4,00 m über der Höhe des natürlich anstehenden Geländes zulässig. (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - müssen Gebäude der Hauptnutzungsart mit symmetrisch geneigten Sattel- oder Krüppelwalmdächern und mit einer Dachneigung von 38° bis 48° errichtet werden. Für Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, ist abweichend davon eine Grundfläche i. S. v. § 19 (2) BauNVO bis 300 m², eine Traufhöhe bis 4,50 m und eine Dachneigung bis 30° zulässig. (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO)
- 2.2 Auf der einbezogenen Fläche ist je Neubauvorhaben (der Hauptnutzungsart) eine Ausgleichsleistung i. S. v. § 15 (2) BNatSchG in Höhe von 280 m²A zu erbringen. Die Ausgleichsleistung ist nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (MUL M-V, 01.10.2019) zu berechnen und kann auch durch Abbuchung von einem zertifizierten Ökokonto i. S. v. § 16 BNatSchG erbracht werden. (§ 1a (3) i. V. m. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Hinweise

B Wenn während der Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, für den Leiter der Arbeiten, für den Grundeigentümer, und für zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 11 DSchG M-V)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rubitz (§ 34 (4) S. 1 Nr. 1, 3 BauGB)

Kennzeichnung der Flächen, die mit dieser Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rubitz einbezogen werden und auf die § 2 der Satzung anzuwenden ist (§ 34 (5) S. 2 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. Der Entwurf der Satzung mit der Begründung hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Dies wurde durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die Satzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.
5. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

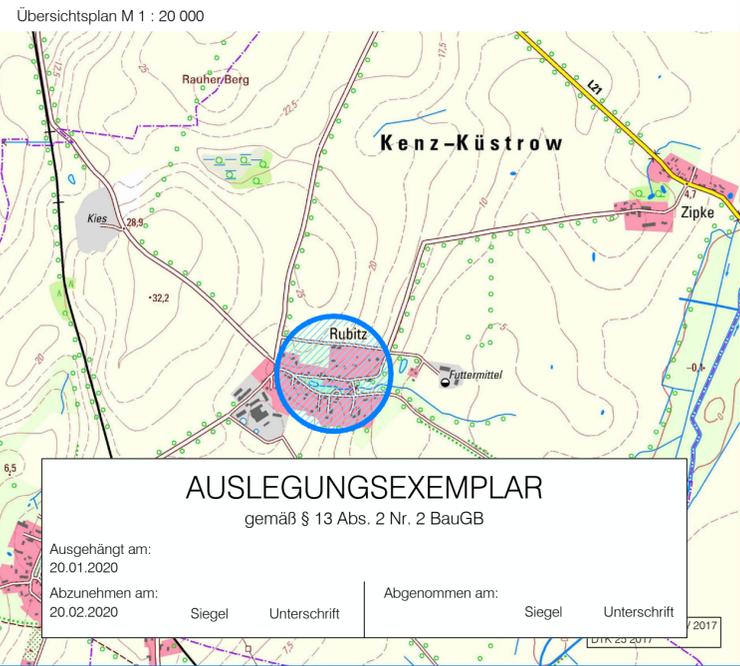
Kenz-Küstrow, (Siegel) Reinecke
Bürgermeister

Kenz-Küstrow, (Siegel) Reinecke
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Kenz-Küstrow

Landkreis Vorpommern-Rügen
über die
Innenbereichssatzung Rubitz,
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3 BauGB

ENTWURF Bearbeitungsstand: 13.12.2019



Kenz-Küstrow, (Siegel) Reinecke
Bürgermeister